

Tel.: 04357 / 2017 Web: www.sanktpaul.at

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 14. Dezember 2023, Zahl 900-2/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10,531.700,00		
Aufwendungen:	€ 10,821.100,00		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 289.400,00		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Einzahlungen:
 € 11,864.900,00

 Auszahlungen:
 € 12,384.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 519.900,00

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00 Gewählte Gemeindeorgane

010 Zentralamt

16 Feuerwehrwesen

211 Volksschulen

240	Kindergärten
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport u. außerschul. Leibeserziehung
32	Musik u. darstellende Kunst
36	Heimatpflege
12	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
512	Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigungsanlage
529	Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
31	Straßenbau
33	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
314	Straßenreinigung (Schneeräumung)
315	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
316	Öffentliche Beleuchtung
317	Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
320	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
331	Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1,000.000,00

# § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Stefan Salzmann